

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

„Aufgrund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff.) und § 19 Abs.1 Satz 2 Ziff. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27.07.2016 nachfolgende Satzung beschlossen.“

Artikel 1

1. § 1 – Zweck der Förderung

In Absatz 2 werden die Worte „Kollegiaten von DFG-Graduiertenkollegs“ durch Doktorandinnen und Doktoranden“ ersetzt.

2. § 6 – Dauer der Förderung

a) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ gestrichen.

b) In Absatz 7 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zu diesem Zweck kann das Stipendium der Landesgraduiertenförderung auf Antrag unterbrochen werden.“

3. § 7 – Unterbrechung und Abbruch des Stipendiums

In der Überschrift werden die Worte „des Stipendiums“ ersetzt durch die Worte „des Arbeitsvorhabens“.

4. § 9 – Zentrale Vergabekommission

a) In Absatz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 10 – Aufgaben der zentralen Vergabekommission

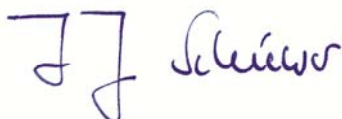
In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Wiederruf“ durch „Widerruf“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 03. August 2016



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor